

II. Mitt. XIII. 7. 8 121617 912 gel 1321 748 pl 1117. 146 von 21 1973 A6

1 hat man das Haus wegen <sup>der</sup> gründliche Durchsucht, da sagt die Kürschner, 121617 f. 1811 f. 14  
1305 f. 1411 1305 f. 1411 so hat man nicht mehr zu befürchten, dass ein Wiesel aus einem  
Haus nach einem anderen, oder von einem Ost nach einem anderen von Könige verschleppt  
haben, 1107231 f. 14 1305 f. 1411 1305 f. 1411 wenn wir diese Befürchtung in selben Haus  
hegen würden, da müssten wir auch besorgen, dass es auch von einem Hof nach einem  
anderen und aus einer Stadt nach einer anderen habe von verschleppt können, und diese  
Befürchtung hätte dann gar kein Ende. 1416 sagt die Schmiede, dass man nicht zu befürchten  
hat, das ist nicht in dem Fall (P 3 4. 121413) wenn wir nicht geschen haben, dass das  
Wiesel etwas genommen hat, (P 3 4. 121413) haben wir es jedoch ja geschen 1305 f. 1411 da  
hat man ja zu befürchten, dass es hat von irgendwo liegen lassen und das Haus eines  
wiederum durchsucht werden, [Penitium 9. c.] diese Gründlichkeit wird Euch allen klar genug  
sein; hat man einmal das Haus 1305 f. 1411 gewesen und nachher sieht man im Hause diese Ratten  
begnügtaßen, da hat man nichts weiter zu befürchten, man kann vollkommen beruhigt  
sein, dass in gauren Häusern kein Ratte sich befindet; hat man jedoch nach dem 1305 f. 1411 im Hause ja  
eine Ratte oder eine Maus geschen, so liegt die Befürchtung nahe, dass sie von irgendwo von  
verschleppt hat. In dieser Vorschrift, in diesem Enderschluß stimmen alle Geistreislehrer einmuthig  
überein; doch eigenhümlicher Weise giebt es eine Meinungsverschiedenheit in der Erklärung des  
Ostes, wohin die Verschleppung des rats zu befürchten wäre. Kaschi weint 1107231 f. 1305 f. 1411 f. 14  
1305 f. 1411 1305 f. 1411 wenn man während des 1305 f. 1411 kein Wiesel geschen hat, so braucht man nicht  
zu befürchten, dass während des Zeit, wo wir von einem Ost zum andern gehen, da soll man  
von einem noch nicht durchsuchten Ost nach einem solchen, der schon bereit zu Durchsucht  
würde, von verschleppt worden sein, denn da hätte dann die Befürchtung wirklich kein Ende  
nicht nur in Dericq auf dasselbe Haus, sondern auch berüglich fremde Städte, man wird dann  
nie von dem Gedanken los, dass man die 1305 f. 1411 in einer Nachbarschaft später vorgenommen  
hat, als bei uns und von dort hätten vielleicht Ratten zu uns von verschleppt können. Darum  
hat man nach Kaschi, wenn man keine 1305 f. 1411 geschen hat nichts zu befürchten. Der Raumbauer  
beruft aber anders; der Raumbauer sagt natürlich 1107231 f. 1411 1305 f. 1411 1305 f. 1411 1305 f. 1411 man  
hat nicht befürchten, dass eine 1305 f. 1411 aus einem solchen Ost wird von verschleppt haben,  
wohin man überhaupt während des gauren Jahres kein rats hinlegen pflegt; denn einen solchen  
Ost, wohin man nie rats hinlegen, hat man überhaupt nicht 1305 f. 1411 zu sein, sollten mit uns  
während des 1305 f. 1411 daran denken müssen, dass eine 1305 f. 1411 darin hat rats verschleppt können  
wo wir überhaupt kein rats zu richten haben, 1107231 f. 1411 dann würde unsere Befürchtung  
wirklich nie zum Abschluß kommen. Im Enderschluß, 1305 f. 1411 ist zwischen Kaschi und dem  
Raumbauer gar kein Unterschied, beide sagen, man hat nicht zu befürchten, solange man keine  
1305 f. 1411 geschen hat, wenn sie nun 1305 f. 1411 was doch schließlich die Hauptzucht ist, übereinstimmen, was ha-  
ben sie dann damit bedrücken wollen, dass sie den Ost der Befürchtung verschiedentlich erklärt haben.  
Überhaupt liegt die ganze Schwere der Frage auf dem Raumbauer, denn wenn wir wissen, dass 1305 f. 1411  
1305 f. 1411 1305 f. 1411 des Ost, wohin keiner rats hingetragen zu werden pflegt, hat keine 1305 f. 1411

braucht, wie soll mir überhaupt einfallen denselben Ort doch durchaus aus  
Fürcht, dass vielleicht eine <sup>3.32</sup> S. doch <sup>1.11</sup> hingestellt hat? Um die Frage zu bearbeiten  
möchte ich sagen, dass der Schwerpunkt in der Meinungsverschiedenheit des Raubam in dem Ausdruck  
zu suchen ist <sup>4.10</sup> § 31 1/4 dass wenn wir einmal etwas, ohne jeden rechtlichen handgreiflichen Grund  
zu befürchten beginnen, dann werden wir von dieser Befürchtung so verfolgt, dass die Sache dann  
gar kein Ende hat; nun meinte gewiss der Raubam: wenn wir <sup>1.11</sup> § 31 1.11.2 KRL so auftun, wie  
es Raschi schreibt, <sup>1.11</sup> § 32 KRL § 33 von einem noch nicht erwähnten Ort nach einem Rechtsrichter, dann  
könnte man die cause angelegenheit so veranstellen, dass die Sache ja ein Ende haben soll,  
indem alle Nachbar und Winkel des Hauses durch mehrere Leute in einem und demselben Mo-  
ment dirichtet werden, und auf gleiche Weise könnte man veranstellen, dass alle Linden  
einer Stadt in demselben Zeitpunkt die <sup>1.11</sup> § 32 vornehmen, wodurch dann ein <sup>1.11</sup> § 31 1/4  
nicht existiren würde und infolge dessen ein <sup>1.11</sup> § 31 1.11.2 KRL vor selbst wegfallen möchte.  
Doch nimmt der Raubam einen anderen Grund an, um das Endlose der Befürchtung zu be-  
haupten, nämlich den Ort, wohin man kein <sup>1.11</sup> § 31 legen pflegt, da würde die Sache wirklich  
nie ein Ende nehmen, denn solche Orte gibt es in einem Hause, oder in einer Stadt viel mehr  
als dass man an alle in derselben Stunde denken könnte. Doch wirft sich selbst nach dieser  
einfachsten Erklärung die wichtige Frage auf: Nun gut, zugestanden, dass nach Raschi's  
Meinung eine endgültige vollständige <sup>1.11</sup> § 32 dadurch möglich wäre, dass alle Linden einer Stadt  
in demselben Augenblick die <sup>1.11</sup> § 32 vornehmen, es wohnen jedoch auch Nichtbürger in der Stadt,  
wodurch ja möglich ist, dass während Person an den Händen der Nichtbürger zu den Linden pro ver-  
schieden <sup>1.11</sup> § 32 infolge dessen bleibt ja die Befürchtung nach Raschi's Auffassung <sup>1.11</sup> § 32 KRL <sup>1.11</sup> § 33  
immer fortgesetzt, was hat dann wiederum den Raubam bewogen, einen anderen Grund für <sup>1.11</sup> § 32  
zu erüngeln, da doch auch nach Raschi <sup>4.10</sup> § 31 1/4? Nun werden wir aber gleich sehen, dass  
doch der Raubam Recht hat. Es heißt nämlich <sup>1.11</sup> § 31 1.11.2 KRL § 31 1.11.2 KRL & soll bei der kein Sanction  
geschenkt und es soll kein Gesancetes bei der <sup>1.11</sup> § 32 vorhanden sein, da sagt die <sup>1.11</sup> § 32 KRL: § 31 1.11.2 KRL & § 32  
<sup>1.11</sup> § 31 1.11.2 KRL Das Seinige darf bei der nicht vorhanden sein, aber der <sup>1.11</sup> § 32 von Anderen kann  
in seinem Gebiete geschenkt werden; was ist nun unter <sup>1.11</sup> § 31 1.11.2 Unter diesen Anderen zu verstehen?  
Soll ich zogen andere Linden, dann würde die cause Frage wegfallen, dann habe ich dann mein  
Haus <sup>1.11</sup> § 32 gewesen, dann braucht mich anderer Linden <sup>1.11</sup> § 32 nicht zu kümmern, was jedoch ent-  
schieden falsch ist, indem alle Welt darin übereinstimmt, dass wenn eins andern Linden <sup>1.11</sup> § 32  
in meinem Gebiete vorhanden ist, so bin ich wegen dieses fremden <sup>1.11</sup> § 32 ebenso <sup>1.11</sup> § 32 1/4 wie für  
meinen eigenen <sup>1.11</sup> § 32 - Eine Meinungsverschiedenheit besteht nur im Bereich auf <sup>1.11</sup> § 32 von Nicht-  
bürgern; Raschi beruhet <sup>1.11</sup> § 32 1/4 <sup>1.11</sup> § 32 KRL dass man auf <sup>1.11</sup> § 32 <sup>1.11</sup> § 32 nicht <sup>1.11</sup> § 32 ist, hingegen  
meinen die <sup>1.11</sup> § 32 sind in dritter Reihe des Raubam, dass unter <sup>1.11</sup> § 31 1.11.2 KRL ein freudig Ge-  
biet zu verstehen, aber in unserem Gebiet sind wir auf <sup>1.11</sup> § 32 auch <sup>1.11</sup> § 32. Dennoch könnte  
der Raubam selbstverständlich mit Raschi's Erklärungsweise nicht einig sein, er möchte  
natürlich gewiss haben: wenn Raschi das Vorhandensein von <sup>1.11</sup> § 32 <sup>1.11</sup> § 32 als erlaubt, dann hat  
er ja <sup>1.11</sup> § 32 KRL überhaupt nicht zu befürchten, man soll sich nur zusammenrufen und alle



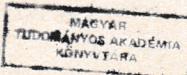
es verbürgen wollen; wie müssen <sup>110</sup> rein, den wir preisgeben, ihn über sein und im eigenen  
Hause keinen Schutz bieten. Das hat im Judentum zu allen Zeiten die grösste, verläugnungsvolleste  
<sup>111.88</sup> Heraufbeschwörer, wenn man der für die Sünden von Linden verheimlichen und in Schutz nehmen  
wollte, da hat man freilich die Sünden einzelner dem ganzen Judentum zugeschrieben. Doch  
wenn auch der Schutz, den jüdische Sünden in unserer Mitte gewesen, schwere Folgen hätte, so  
könnte man diesen Streben einen gewissen kleinen Zug doch nicht abwehren: es war das erste  
Zusammenhalten, womit alle Juden wie ein Mann dagestanden und das grosse Verbrechen der  
Einigkeit hat mit Gottes Hilfe unser Vater ~~der~~ aller Leiden gerettet. Doch heile Gott uns, ein  
anderer Gefahr: <sup>112.99</sup> ~~W~~ <sup>W</sup> für die Sünden, die Fehler, die Muster und Missetaten der Völker haben  
den Einzug in unsere Häuser geholt; Unmoralität in der Lebensweise, Unkenntlichkeit in den Tritten,  
Entheiligung des Familienehrs, Entweihung aller religiösen Gefühls, das sind Laide <sup>113.100</sup> ~~W~~ von Jesu,  
zich bei uns Juden schon derart eingebürgert hat, dass wir Gefahr laufen, dass der ganze Judentum  
die Weise seines erhabensten Beweises unter den Völkern einzubüssen könnte. Ach wenn man mit  
dem ganzen Israel wünschen und vor allen Freuden leben könnte, damit es doch nicht  
der einzig verbleben bleibe unter den Völkern und breite seine Macht aus. Wenn dann das Gesetz ein  
einen letzten Widerstand <sup>114.101</sup> ~~W~~ m. o. s. schafft den Saatgut aus euren Häusern fort, kann der  
Gehorsam des Ungläubigen in einer Familie kein Nutzen mehr, und wenn ihm auch Petrus  
abende eines Kindes um Einschutz veranwält, <sup>115.102</sup> ~~W~~ <sup>116.103</sup> da saget Euer Kindern  
unauflösbar ein, <sup>117.104</sup> ~~W~~ <sup>118.105</sup> dass der Ewige uns mit darum aus Euch  
geföhrt, dass wir bei von fremden Einwirkungen die Segnungen der reinsten Sittlichkeit  
kein und der wahren Religion verlieren, damit wir alle in all' unserem Thun und  
dassem Zeugniß ablegen für Gott, den Einigen. Amen.

Baláhi

Neipperg den 30/III 1901.

1387 ncp

52.



Von 131 168